

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 25 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 6 Thermidor VIII.

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Anzeige, daß einige Distriktsgerichte schon mehrmal unterlassen haben, dem Ortspfarrer den Namen des Vaters eines unehlichen Kindes, das in das Taufregister eingeschrieben werden soll, offiziell anzuzeigen;

Erwägend, daß es ungerecht gegen ein Kind wäre, ihm die Kenntniß seines Vaters für immer vorzuenthalten, und es in die Unmöglichkeit zu setzen, jemals vollständige Geburtscheine zu erhalten;

Erwägend, daß die vorigen Gerichte, vor denen Paternitätsklagen schwebten, immer die Pflicht ausübten, die gerichtlich bekannt gewordenen Namen der Väter unehlicher Kinder, den Ortspersonen kund zu machen;

Erwägend, daß das Gesetz vom 15. Horn. 1799. §. 53 und 54, die Taufregister der Pfarrer durch die Geburtslisten der Municipalitäten, nicht für überflüssig erklärt, sondern vielmehr handhabt,

beschließt:

1. Die Gerichte, welche über eine Paternitätsache eines unehlichen Kindes einen entscheidenden Spruch erlassen, sind gehalten, den Ortspfarrer sowohl wo das Kind geboren ward, als wo seine Eltern Ortsbürger sind, und der betreffenden Municipalität, den Namen des Vaters zur Einschreibung in die Taufregister von Amtswegen kund zu machen.
2. Die Municipalitäten und Pfarrer sollen den Namen des Vaters eines unehlichen Kindes nicht einschreiben, ehe es gerichtlich anerkannt ist.
3. Dem Minister der Justiz, des Innern und der

Wissenschaften ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, jedem im Betreff der Untergeordneten seines Ministeriums, aufgetragen, welcher auch dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll.

Bern, den 15. July 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses
Der Interims-Gen. Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteri's Commissionärsbericht.)

Allein Eure Commission konnte und durfte über jene allgemeine Frage nicht eintreten: Seit einigen Monaten sind dem grossen Rathe, der das Recht der Initiative hat, vielleicht ein halb Duzend Vorschläge für Abänderung in der Nationalrepräsentation, gethan, über deren Werth hier einzutreten keineswegs der Ort ist, deren samthafte Beseitigung durch die Tagesordnung aber klärllich bewies, daß eine Majorität vorhanden ist, die in der ungestörten Fortdauer der gegenwärtigen Gesetzgebung Vortheile — von irgend einer Art — erkennt. Der grosse Rath will sich in bevorstehendem Herbst constitutionell erneuern; dem Senat bleibt nichts anders übrig, als die auf diese Erneuerung Bezug habenden Beschlüsse, mit dem was die Constitution erheischt, zu vergleichen, und wann sie derselben conform sind, dieselben zu bestätigen.

Der vorliegende Beschluss betrifft nur den Austritt

er verordnet ganz nach dem Sinne der Constitution, daß bey dem Herbstequinoctium der approximative Drittheil der Glieder des grossen Rathes, also 3 aus jedem Canton, durch das Loos dazu bezeichnet, austreten sollen.

Dies ist, was die beyden ersten Artikel festsetzen. Der 4te und 5te beziehen sich auf die Loosziehung selbst: es soll dabey das Gesetz v. 15. Herbstm., nach welchem die Ausloosung des Senats im vorigen Jahr geschah, beobachtet und die Ausloosung selbst soll am 1. Aug. vorgenommen werden. Diese letzte Verfügung entfernt sich von der Strenge der Grundsätze: da die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind, so müssen sie den Wahlversammlungen bekannt seyn, aber dazu ist es hinlänglich, wann die Ausloosung 8 oder 10 Tage vor Haltung der Wahlversammlungen geschieht; die frühere Ausloosung ist für die Bequemlichkeit der austretenden Mitglieder allein berechnet; — zu einem Verwerfungsgrund des gesamten Beschlusses schien indeß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, dieser Umstand Eurer Commission nicht hinlänglich.

Der 6. Art. verordnet, daß Mitglieder, die nicht mehr als auf der Liste der Glieder des gr. Rathes befindlich betrachtet werden können, als austretende für ihren Canton müssen angesehen werden. Das Unbestimmte dieser Vorschrift fand sich auch voriges Jahr bey dem Senatsaustritt, doch ohne Nachtheil, indem man als nicht mehr auf der Liste der Mitglieder befindlich solche ansah, die theils nie erschienen waren, theils andere Stellen angenommen hatten: unstreitig wird der gr. Rath dieß Jahr gleichmäßig verfahren. — Der 7. Art. endlich ist etwas ganz überflüssiges: die austretenden Glieder bleiben an ihrem Platz bis sie wieder ersetzt sind: es kann sich dieß nur für den Zwischenraum von der Ausloosung am 1. Aug. bis zum Herbstequinoctium, als dem Tage des Austrittes selbst, verstehen, und dieß in einem eigenen Artikel zu sagen, hätte man sich ersparen können.

Eure Commission rath zur Annahme.

Muret. Ich bin auch Mitglied der Commission und der Eingang des Rapports enthält für mich ganz unbekanntes Dinge, deren in der Commission gar nicht erwähnt ward. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß das gesetzgebende Corps vermindert oder modificirt werden könnte, anders als durch Annahme einer neuen Constitution und nach dem bestimmt erklärten Willen des Volks.

Schneider kann bey näherer Prüfung den Be-

schluß unmöglich annehmen; er wünscht, daß der Drittheil des grossen Rathes, welcher austreten soll, nicht wieder ersetzt würde, und eben so daß der Senat bey dieser Gelegenheit zum 3ten Theil vermindert werde.

Usteri. Es kann leicht seyn, daß der B. Muret kein Wort von dem verstand, was die deutschen Glieder der Commission vortrugen; allein ich bin keineswegs Redakteur für das allein gewesen, was die Glieder der französischen Sprache zu sagen beliebten.

Petrolaz will an dem ersten Theil des Berichts keinen Theil haben, und wird keine andere Aenderung in der Nationalstellvertretung anerkennen, als die in Folge einer neuen Constitution geschieht.

Mittelholzer. Ich hätte allerdings gewünscht, daß der grosse Rath ganz andere Maaßregeln vorgeschlagen hätte, als diese constitutionelle Erneuerung, denn die gegenwärtige Stellvertretung kann, ohne die Republik in den Abgrund zu stürzen und zur Anarchie zu führen, nicht fortdauern: dieser Meinung waren auch mehrere Mitglieder des grossen Rathes. — Ich stimmte zur Annahme des Beschlusses, obgleich ich keineswegs glaube, daß er je wird in Wirksamkeit gesetzt werden. Wir sehen voraus, daß auch der neue Constitutionsplan vom grossen Rath wird verworfen werden; ich wünsche es sogar, und glaube also, da die Annahme einer neuen Constitution noch lange sich verschieben dürfte, es sollten andere provisorische Maaßregeln, wie sie der gegenwärtige Zustand der Republik fodert, getroffen werden.

Kothli giebt gern zu, daß der gegenwärtige Zustand der Legislatur, hie und da Besorgnisse und gerechte Wünsche erregen kann; aber es steht nicht bey uns Aenderungen vorzunehmen, und bis eine höhere Macht allenfalls Aenderungen vornimmt, müssen wir bey der Constitution bleiben.

Crauer. Mich wundert wie Männer, die vor ein paar Tagen an der Spitze der Commissionscommission stunden und zu allem stimmten, nun laut sagen können, sie wünschen, daß die neue Constitution nicht angenommen werde: dahinter steckt etwas. Wann einer durch Gewalt — welche es wäre — die Gesetzgebung nicht wollte bestehen lassen, wie sie jetzt ist, so werde ich ihn für einen Verräther am Vaterland erklären.

Mittelholzer. Solche Beschuldigungen werden mich nie erzürnen: ich habe sehr oft eine Minderheit in der Commissionscommission gebildet, und da mir also vieles in ihrer Arbeit nicht gefällt, so kann

ich die Annahme derselben nicht wünschen. Das Vaterland retten, ist, glaube ich, besser als bey den constitutionellen Formen bleiben. Das Beyspiel Frankreich sollte uns endlich klüger machen und dahin bewegen, nicht um einer elenden unglücklichen Verfassung willen, die Republik zu Grund gehen zu lassen.

Wettolaz. Es fragt sich jetzt nicht, was für Frankreich gut war — und noch weniger, ob das was für Frankreich gut war, es auch für uns gut seyn möchte. Die unglücklichen Folgen der bisherigen Verletzungen der Verfassung sollten uns beweisen, wie wichtig es seyn muß, nicht weiter solche Verletzungen zuzulassen.

Lafschere war auch schmerzhaft betroffen durch den Eingang des Commissionalberichts; man müßte blind seyn, um nicht zu sehen, wohin diese Einleitung und Mittelholzers Meinung zwecken; aber es wäre feige, sich nicht dahin zu erklären, daß wir uns mit aller Kraft widersetzen werden, jeder Gewalt, die man zur Auflösung der Nationalrepräsentation brauchen wollte.

Bodmer hat Mittelholzern noch nie so gern gehört wie heute, da er über sein eigen Werk Reue bezeugt. Ich habe von Anfang gegen alle Constitutionsabänderungen protestirt. Nun sind auch Gelehrte meiner Meinung, der B. Ruhn z. B., der es mit jedem andern aufnehmen kann. Möchten doch alle wie Mittelholzer, von dem übereilten Schritte zurückkommen.

Der Beschluß wird angenommen; er ist folgender:

In Erwägung des §. 43. der Constitution, welcher verlangt, daß alle geraden Jahre der große Rath zum dritten Theil erneuert werden soll — In Erwägung, daß der Drittel von 8 Mitgliedern jedes Cantons nicht genau bestimmt werden kann — hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

1. Dieses Jahr beym Herbstequinoctium wird der 3te Theil der Mitglieder des großen Rathes austreten.
2. Von den 8 Mitgliedern jedes Cantons treten dieses Jahr aus jedem Canton drey als der approximative Drittel, durch das Loos aus.
3. Die austretenden Mitglieder bleiben mit ihren constitutionellen Rechten und Pflichten an ihrem Platz bis sie wieder ersetzt sind.
4. Die Mitglieder des großen Rathes werden den ersten August, Cantonsweise das Loos ziehen.
5. Die Art der Ziehung des Looses der austretenden Mitglieder wird nach den Formen, die das Gesetz vom 15. Herbstm. 1799 für den Senat vorschreibt, vollzogen werden.
6. Wenn es sich findet, daß einige Mit-

glieder nicht mehr als auf der Liste der Mitglieder des großen Rathes befindlich betrachtet werden sollen, so sollen diese Mitglieder als austretende für den Canton, in welchem sie erwählt wurden, angesehen werden.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen: Auf die Bittschrift der Municipalität der Gemeinde Altorf, C. Waldstätten, wodurch dieselbe den Nachlaß der Einregistrirungsgebühr bey dem Ankauf von Stellen zur Erbauung neuer Häuser, anstatt der abgebrannten begehrt.

In Erwägung der dürftigen Lage, worinn die Einwohner dieser Gemeinde durch die Feuersbrunst, welche ihre Häuser verzehrte, gesetzt wurden,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Die Einregistrirungsgebühr bey dem Ankauf von Stellen zur Erbauung neuer Häuser, an die Stelle der Abgebrannten, ist den Bürgern der Gemeinde Altorf bey der ersten Handänderung nachgelassen.

Folgender Beschluß wird wegen fehlerhafter Abfassung in französischer Sprache an die Canzley des gr. Rathes zurück gewiesen:

In Erwägung, daß ungeachtet der mehrmals wiederholten Einladungen an die vollziehende Gewalt, das Gesetz vom 15. May 1800 über den Looskauf der Bodenzinse, in Vollziehung zu setzen, dieselbe niemals erfolgt ist,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Den Vollziehungsausschuß aufzufordern, obgedachtes Gesetz schleunig vollziehen zu lassen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Personal-Feodallasten einiger der Gemeinden im Canton Yeman, als ohne Looskauf aufgehoben erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die aus dem B. Cart, Bay und Usteri besteht.

Geheime Sitzung für einen Gegenstand der innern Polizey des Rathes.

Am 19ten Juli war keine Sitzung des Senats und am 20sten keine in beyden Räten.

Senat, 21. Juli.

Präsident: Duc.

Der Beschluß über die Wiedererückung des kommenden Herbst austretenden Dritttheils des gr. Rathes wird verlesen, und einer Commission übergeben, die aus dem B. Muret, Kubli und Juliers besteht.

Das Comité de Secours zu Lausanne, übersendet das Tableau général des Secours reçus par le Com. centr. de Lausanne pour les contrées du Haut-Val-lais ravagées par la guerre.

Auf Lüt h i s v. Sol. Antrag, wird ehrenvolle Meldung dieses Ausschusses, als der wohlthätigen Geber, beschlossen.

Der Beschluß, welcher die Vollziehung auffodert, das Gesetz über den Loskauf der Bodenzinse in schleunige Vollziehung zu setzen (s. S. 309), wird in verbesserter Abfassung verlesen.

W e g m a n n. Die Nichtvollziehung des Gesetzes gründet sich unstreitig auf das Ungerechte des Loskaufsmaßstabs, den das Gesetz aufstellt: er kann durchaus nicht dazu, oder zu dessen Vollziehung stimmen, und verlangt vielmehr Revision des Gesetzes.

B a d o u x glaubt hingegen, es sey sehr dringend, das Gesetz zu vollziehen: die Bodenzinspflichtigen, die sich loskaufen wollen, sollen das thun können, und nicht zu Bezahlung der Interessen durch Aufschub, an dem sie keinen Theil haben, verpflichtet werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung des Pfarrers von Kloten, aufhebt, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commission war folgender:

Bürger Senatoren!

Eure zur Untersuchung dieser Resolution verordnete Commission, hat bey genauer Prüfung mit Mehrheit gefunden, daß die zwey in dem Considerant angeführten Gesetze, das erste den Verwaltungskammern jedes Cantons, zu Händen des Staats, die Obsorge und Verwaltung aller Klöster, Corporationen und Collegiatstifter übertragen — und das letztere alle Feodallasten mit und ohne Entschädigung aufhebt. Diese Gesetze reden zwar nicht bestimmt von diesem Collaturrecht — jedoch scheint angenommen zu seyn, daß die Wahl darum dem Abt überlassen gewesen, weil aus den Zehndengefällen die Pfarrey vom Kloster Wettingen bezahlt werden mußte, ohne dieses sich wohl kein Grund denken läßt. Nach constitutionsmäßig gesetzlicher Aufhebung oder Auslösung des Zehndens, findet sich kein Schein des Rechts für den Prälat, zufolge dessen er der Gemeind Kloten einen Pfarrer soll ernennen können. Allgemein ist bekannt, daß nach geschehener Reformation, die Rechte der Collaturen den Fürsten und Aebten bey Uebereinkunft beygehalten wur-

den. Wahrscheinlich ist dieß um des Friedens willen, als Opfer überlassen worden.

Beispiele älterer und neuerer Zeiten zeigen, daß diese Pfrund Kloten, durch Empfehlung oder Intriguen, so früh vor Erzeugung des Todesfalls aus Gunsten durch das so geheißene Wort ist zugesichert worden, so daß es in mehrere Hände gelangt ist, ehe der Fall eingetroffen — und daß es also durch die Empfehlung und nicht Verdienst der Person oder zum Besten der Gemeinde bestimmt worden ist. — Eben so bekannt ist es, daß bey mehreren Stiften, Fürsten und Aebten die Zusicherung der Pfründe erkaufet werden mußte, und kein Gesetz solches hindern konnte. — Wie ist es nun möglich, daß die Verordnung der Pfarrwahlen durch die Verwaltungskammern, aufgehoben und das alte Unrecht dießfalls wieder eingeführt werde? Daß ein Geistlicher von anderer Religionslehre einer Gemeinde ihren Pfarrer auswählen soll, besonders da mehrere Beispiele vorhanden sind, daß Pfründe, so von Constanz, Meerspurg, Muri etc. ehemals gewählt worden, nun von den Verwaltungskammern besetzt wurden. — Da dieses mit den Grundsätzen unserer Verfassung um so weniger bestehen kann, weil das Wahlrecht eine Dependenz des Feudal- oder Zehndrecht gewesen ist, die nun nach Gesetzen aufgehört, also auch Collatur aufhört — auch weder mit gesunder Vernunft noch Politik übereinstimmt, daß das so allgemein als unrecht angesehen worden und aufgehört hat, nun wieder eingeführt werden soll. Zwar wäre es freylich zu wünschen gewesen, daß durch ein Gesetz diesem Fall vorgebogen worden wäre. —

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Gevater Hans und Gevater Christoph.
Ein Gespräch über den Zehnden und Grundzins. 8. Zürich, b. Waser 1800. S. 16.

Es enthält dieses Schriftgen zwar keine neuen Gründe für die einstweilige Beybehaltung oder Wiederherstellung des Zehndens, aber die Hauptgründe dafür sind auf eine, dem Volk faßliche Weise, vorgetragen.

D r u c k f e h l e r.

In Stück 63. S. 302., Spalt. 2. 73. 36, unten, statt Hindernisse, lies Kenntnisse.